

## Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

### Antworttabelle Konsultation

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch">PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch</a> - bis <b>2. Juni 2023</b>
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

### Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Kibesuisse begrüsst grundsätzlich die Teilrevision, zumal die Chance genutzt wird, die in der Praxis sich als schwierig erweisenden Formulierungsunklarheiten in Bezug auf die Kindertagesstätten rund um die Fragen des Personals und Betreuungsschlüssels zu bereinigen.</p> <p>Für die Regulierung der Tagesfamilienorganisationen (TFO) gilt ähnlich, wie bereits in der ursprünglichen Vernehmlassung zur FKJV vom Jahr 2021 angemerkt, dass der Detaillierungsgrad der Verordnung aus Sicht von kibesuisse und seinen Mitgliedern zum Teil zu weitreichend ist. Dies fällt insbesondere beim Art. 27k auf: Hier werden in diesem Detaillierungsgrad gewissermassen schon Geschäftsführungs- und unternehmerische Freiheiten eingegrenzt und an der Realität vorbei neue Berufsprofile «geschaffen», die so oftmals gar nicht existieren. Zudem ist es für kleinere TFO in Regionen, in welchen Betreuungsfragen oftmals nachbarschaftlich und ausserhalb jeglicher Rechtsgrundlagen (beispielsweise auch AHV-</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Verpflichtungen) geregelt werden, umso schwerer, den Stand als professionelles Angebot zu wahren, wenn die Hürden unnötig hoch angesetzt werden.</p> <p>Kibesuisse begrüsst im Prinzip die immer höher werdenden Qualitätsansprüche. Umso mehr bedauert der Verband deshalb ausserordentlich, dass die Gelegenheit zur Anpassung der Tarifstruktur – insbesondere der Betreuungsgutscheine – versäumt wird.</p> <p>In der aktuell geltenden FKJV wurden die Beträge für die Betreuungsgutscheine von vornherein nicht indiziert und wurden entsprechend der Teuerung nicht angeglichen. Darüber hinaus wurde auch in dieser Revision auf entsprechende Formulierungen verzichtet, welche dies ermöglicht hätten. Beide Punkte kann kibesuisse nicht gutheissen.</p>	
<p><b>Grundsätzliches zu den TFO</b></p>	<p>Die Entlohnung der Betreuungspersonen liegt klar im Niedriglohnssektor. Es wird zunehmend schwierig, Betreuungspersonen zu finden, welche zu einem sehr tiefen Stundenlohn bereit sind, familienergänzende Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Der tiefere Ansatz der Betreuungsgutscheine für eine TFO als jener für eine Kita hindert ebenfalls, einen angemessenen Stundenlohn für die Betreuungspersonen auszahlen zu können.</p> <p>Vor allem in ländlichen Gemeinden des Kantons Bern erfolgt die familienergänzende Bildung und Betreuung überwiegend via Tagesfamilien. Diese bieten bedürfnisgerechte flexible Betreuungszeiten an, die etwa für im Schichtdienst arbeitende Eltern unerlässlich sind. Durch die kleine und konstante Gruppengrösse bieten Tagesfamilien auch ideale Voraussetzungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.</p> <p>Die familienergänzende Bildung und Betreuung muss auch in ländlichen Regionen gefördert werden, unabhängig von der</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>konkreten Betreuungsform (Kita, Tagesfamilien, Tagesstruktur o.ä.). Dies steht im Widerspruch zu dem im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen einschränkenden Betreuungsschlüssel für Tagesfamilien. Die Arbeitsbedingungen für Betreuungspersonen in TFO werden noch unattraktiver, wenn beispielsweise eigene Kinder ab 12 Jahren dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden.</p>	
<b>Art. 14</b>	<p>Der Kita-Leitung, insbesondere der pädagogischen Leitung, soll gemäss Verordnungsentwurf neu viel Kompetenz in der Personalplanung übergeben werden. Das begrüssen die Betriebe sehr. Gleichzeitig bedauert kibesuisse, dass auf die Chance verzichtet wird, damit einhergehend das Anforderungsniveau für Leitungspersonen angemessen zu erhöhen, wie es bereits in der ursprünglichen Vernehmlassung von 2021 zurückgemeldet wurde:</p> <p>«Kibesuisse macht für die Leitung einer Kindertagesstätte folgende Empfehlungen:</p> <p>Wer die betriebswirtschaftlichen und/oder pädagogischen Leitungsaufgaben übernimmt, hat die zur Tätigkeit notwendige/n Ausbildung/en und Kompetenznachweise zu erbringen. Dazu gehören beispielsweise eine Führungsweiterbildung (10 ECTS oder 250-300 Lernstunden), das Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten» oder die Ausbildung «Kindheitspädagogik» an der Höheren Fachschule.</p> <p>Zusätzlich zur Qualifikation empfiehlt kibesuisse für die Leitungstätigkeit grundsätzlich eine fünfjährige branchenspezifische Berufserfahrung.</p> <p>Es ist dabei selbstredend, dass die Funktionen Betriebsleitung und pädagogische Leitung auch auf zwei Personen aufgeteilt werden können und somit nicht beide Personen über sämtliche notwendige Ausbildungen verfügen müssen.»</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Art. 38</b>	Dass der Umfang des erforderlichen Beschäftigungspensums mit Eintritt in den Kindergarten um jeweils 20 Prozentpunkte reduziert wird, erschliesst sich aus Sicht von Vereinbarkeitskriterien nicht. Hier empfiehlt kibesuisse, den ganzen Abs. 2 zu streichen und entsprechend die Formulierung «vor Eintritt in den Kindergarten» unter Abs. 1 Buchstaben a und b zu streichen.	
<b>Art. 42</b>	Die Praxis zeigt, dass schulpflichtige Kinder mit ausserordentlichem Betreuungs- und Förderaufwand, welche in Tagesfamilien betreut werden und gleichzeitig eine anerkannte heilpädagogische Schule besuchen, aus dem genannten Raster der Aufwandsermittlung herausfallen. Letzteres orientiert sich nämlich nur an Kindern im Vorschulalter. Entsprechend sollten in der Direktionsverordnung heilpädagogische Schulen als «Fachstellen» anerkannt werden, beziehungsweise der Besuch einer solchen sollte als Indikation für einen erhöhten Betreuungs- oder Förderaufwand anerkannt sein.	
<b>Art. 56</b>	<p>Wie erwähnt, bedauert kibesuisse den fehlenden Mut zur Anpassung der Finanzierungsartikel, mindestens um die Aufnahme einer Formulierung zum Teuerungsausgleich.</p> <p>Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, warum die Tarifstruktur für die Bildung und Betreuung in Tagesfamilien andere Ansätze erfährt als in Kindertagesstätten. In beiden Fällen sind die Eltern die Leidtragenden bei notwendigen Beitragsanpassungen seitens der Organisationen. Insbesondere nach Berücksichtigung der erhöhten Professionalitäts- und Qualitätsanforderungen an die Organisationen (Personalqualifikation etc.) sowie bei Berücksichtigung eines kindverträglicheren Betreuungsschlüssels empfiehlt kibesuisse hier Anpassungen.</p>	<p>1 Die maximale Vergünstigung für Kinder unter <u>achtzehn</u> Monaten liegt bei</p> <p>a 160 Franken pro 20 Prozent Betreuung in einer Kindertagesstätte</p> <p>b 16 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie</p> <p>2 Die maximale Vergünstigung für Kinder ab achtzehn Monaten vor Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 130 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte</p> <p>b 13 Franken pro Stunde pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		<p>3 die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 97.50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte</p> <p>b 9.75 Franken pro Stunde pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie</p> <p>4 unverändert</p> <p>5 Die maximalen Vergünstigungen werden jährlich zum Stichtag 31. Januar mit dem Landesindex abglichen und im Bedarfsfall nach oben korrigiert. Eine Unterschreitung der in Absatz 1, 2 und 3 genannten Beträge als maximale Vergünstigung findet nicht statt.</p>
<b>Änderungen im Detail</b>		
<b>Art. 1</b>	<p>Gemäss dem Bundesbericht «Politik der frühen Kindheit» gehören die Kitas und die TFO zur Kategorie A2 «Familienergänzende Kinderbetreuung». Die frühe Förderung umfasst aber sehr viel mehr als die blosser Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aus Sicht von kibesuisse sollen diesem Umstand Rechnung getragen werden und die Angebote der frühen Förderung nicht auf die blosser Vereinbarkeit mit den engen Grenzen komprimiert werden.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p>die frühe Förderung</p>
<b>Art. 4</b>	<p><i>Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>Dieser Paragraph wird zur Abgrenzung des Tagesfamilienangebotes genutzt (vgl. Art. 27f). Stattdessen sollte dieser so formuliert werden, dass die temporäre Überschreitungen der fünf Plätze, wie sie in Art. 27f Abs. 4 geregelt sind, «vorgespurt» wird.</p> <p>Temporäre Überschreitungen der Mindestanzahl der Kinder können in Notfällen/Ausnahmen sehr wertvolle Betreuungsplätze im Sinne des Kindeswohles schaffen. Wenn</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b</p> <p><u>in der Regel</u> mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb <u>des eigenen</u> Haushaltes anbietet.</p> <p><u>Art. 4 Abs. 4 (neu)</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>dies nicht mehr möglich ist, müssen Kinder aus ihrer gewohnten, gut funktionierenden Umgebung gerissen und für eine kurze Zeit anderweitig vermittelt werden. Eine Ausnahme sollte also weiterhin situativ geprüft werden können.</p> <p>Alternativ sollte der Verweis bei Art. 27f Abs. 1 anders formuliert werden. Zudem wird hier lediglich von einem «privaten Haushalt» gesprochen, ab Art. 27a im Kontext der Tagesfamilie jeweils von «in ihrem Haushalt» (also dem Haushalt der Betreuungsperson in Tagesfamilien). Im <u>Vortrag</u> sollte die Formulierung «in der Regel» klarer definiert werden.</p> <p><i>Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>Gemäss Vortrag wird hier der Wortlaut präzisiert, um eine bessere Abgrenzung zu «zahlreichen Angeboten wie Spielgruppen, Hütediensten, Kinderbetreuung bei Sprachkursen und so weiter» vorzunehmen. Der Logik der «Nutzungsoptik» kann Kibesuisse nur schwer folgen. Es ist für den Verband nicht nachvollziehbar, warum die Einflussnahme auf die kindliche Entwicklung mit einem «Mindestmass» an Nutzung gleichgesetzt wird.</p> <p>Kleinere oder unregelmässig ausgestaltete Nutzungen von umfassenden Angeboten können in jedem Fall ebenfalls Einfluss auf die kindliche Entwicklung haben, sowohl im positiven wie im negativen Sinne. Bei einer fehlenden Aufsicht und Bewilligung für «Nicht-Kindertagesstätten» besteht die Gefahr, dass insbesondere in Regionen mit hohem Anteil von Familien mit sozialer und oder sprachlicher Indikation vermehrt sporadische «Gratisangebote» mit schlimmstenfalls fragwürdigem pädagogischem Hintergrund genutzt werden (beispielsweise Hütedienste in Shoppingcentren). Aus diesem Grund sollte die Abgrenzungsfrage noch einmal sorgfältig geprüft und angepasst werden.</p>	<p><u>Angebote der Kinderbetreuung, welche die Mindestbedingungen unter Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, unterliegen einer Melde- und Aufsichtspflicht.</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Zudem ist die Formulierung «pro Kind» unklar: Werden hier einzelne Betreuungsverträge geprüft und falls ja, was geschieht in den Fällen, wo das «Mindestmass» unterschritten wird? Oder werden Durchschnittswerte der Nutzung erhoben und falls ja, ab welchem Grenzwert (mindestens x% der Kinder nutzen das Angebot entsprechend definiertem Mindestumfang) würde die Formulierung als zutreffend erachtet? Reicht ein einzelnes Kind aus?</p> <p>Kibesuisse empfiehlt eine grundsätzliche Anpassung des Artikels, wenn gleichzeitig eine Präzisierung und eine Abgrenzung erreicht werden sollen. Allenfalls kann es sinnvoll sein, mit Blick auf das Kindeswohl die «abgegrenzten» Angebote auch unter eine allgemeine Aufsichtspflicht zu stellen.</p> <p>Kibesuisse unterstützt die Forderung des Schweizerischen Spielgruppenleitungsverbandes (SSLV), welcher eine Bewilligung &amp; Aufsicht für Spielgruppen entlang der Qualitätskriterien des eigenen Verbandlabels begrüsst.</p>	
<p><b>Art. 13</b></p>	<p>kibesuisse begrüsst grundsätzlich die Unterscheidung in Fach-, Assistenz- und weiteres Personal. Gleichzeitig bringt die pauschale Kategorisierung neue Umsetzungsschwierigkeiten mit sich, weil viele verschiedene Qualifikationen miteinander vermischt werden. In Kombination mit Art. 15 (Betreuungsschlüssel) ist dies problematisch.</p> <p><i>Abs. 1</i></p> <p>kibesuisse begrüsst die an dieser Stelle gleichwertige Anerkennung von EFZ- und HF-Abschlüssen als «Fachperson». Gleichzeitig werden die unterschiedlichen Kompetenzniveaus in der Folge nicht mehr berücksichtigt, weder bei Art. 14 (Leitung) noch bei Art. 15 (Betreuungsschlüssel). Das ist stossend, da so kein Anreiz für die Qualifikation auf Tertiärniveau gesetzt wird.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Abs. 2</p> <p>Als Assistenzpersonal für die Kinderbetreuung gelten</p> <p><u>a Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Absatz 1. Ausgenommen davon sind Personen nach Absatz 3 Buchstabe a.</u></p> <p><u>b volljährige Personen ohne einschlägigen Berufsabschluss mit nachweislichen Kenntnissen in Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Betreuung und Pflege von Kindern sowie einer mindestens zweijährigen (vollzeitäquivalent) praktischen Berufserfahrung, welche nicht unter Absatz 3 genannt werden.</u></p> <p>Abs. 3</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Unterschiedliche Kompetenzprofile sollten angemessen in der weiterführenden Logik berücksichtigt werden (vgl. Anmerkungen zu Art. 14 unter «Grundsätzliches» sowie zu Art. 13a und 15).</p> <p><i>Abs. 2</i></p> <p><i>Bst. a</i></p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung «wie beispielsweise» eröffnet einerseits Spielraum und kann andererseits gleichzeitig mit der Aufzählung von zwei Optionen als abschliessende Liste missverstanden werden. Statt der einzelnen Benennung von potenziellen Abschlüssen sollten hier eine eindeutige Formulierung und ein Mindestmass an fachspezifischen Ausbildungs-Lernstunden definiert werden. Damit könnten beispielsweise auch Fachpersonen Gesundheit (EFZ), die beispielsweise spezielle Erfahrung in der Säuglings- und Kleinkindpflege mitbringen, erfahrene Tagespflegepersonen oder Menschen mit ausländischen Diplomen, deren Anerkennungsverfahren noch offen ist, angemessen berücksichtigt und eingeplant werden.</p> <p>Bzgl. des hier vorgeschlagenen «Alternativvorschlages bei Beibehalten der Entwurfsversion» ist anzumerken, dass unbedingt die Kombination aus schulischem Hintergrund und Berufserfahrung für eine Einstufung als «Assistenzpersonal» gefordert werden sollte. Zudem sollte die «Ausbildung» nachvollziehbar überprüfbar sein, also entweder dem formalen Bildungssystem zugeordnet (FMS Pädagogik) oder alternativ mindestens einem Branchendiplom (z.B. Spielgruppenleitungs-Diplom, nicht nur Zertifikatskurse, die z.T. wenige Stunden oder keine Präsenz umfassen) entsprechend nachvollziehbar an qualitätsgeprüften Institutionen absolviert worden sein.</p> <p><i>Bst. b bis e</i></p>	<p><u>Folgende Personengruppen gelten als übriges Personal</u></p> <p><u>a Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lernjahr, sofern sie noch nicht volljährig sind.</u></p> <p><u>b Zivildienstleistende</u></p> <p><u>c Praktikantinnen und Praktikanten, bzw. Personen, die ohne Aussicht auf einen länger währenden Arbeits- oder anschliessenden Ausbildungsvertrag temporär angestellt sind.</u></p> <p><u>d Personen ohne einschlägigen Berufsabschluss und ohne nachweisliche Kenntnisse in Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Betreuung und Pflege von Kindern und mit einer praktischen Erfahrung von weniger als zwei Jahren (vollzeitäquivalent)</u></p> <p><u>e Minderjährige Personen, welche beispielsweise aus Berufswahlgründen ein Praktikum absolvieren.</u></p> <p><u>Alternativvorschlag bei Beibehalten der Entwurfsversion:</u></p> <p><i>Abs. 2 Bst. a</i></p> <p><u>Personen mit einer behördlich anerkannten fachspezifischen Ausbildung (z.B. FMS Pädagogik) oder einer fachspezifischen Aus- bzw. Weiterbildung in einer behördlich anerkannten Ausbildungsinstitution im Umfang von mindestens 200 Lernstunden sowie einer praktischen Berufserfahrung im Umgang mit Kindern von mindestens zwei Jahren (vollzeitäquivalent).</u></p> <p><i>Abs. 2 Bst. e</i></p> <p><u>Personen ohne fachspezifischen Ausbildungsabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte und dem Nachweis über regelmässige Teilnahme an pädagogischen</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Formulierung «bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand» lässt viel Interpretationsspielraum offen. Wer definiert und kontrolliert diesen Lern- und Erfahrungsstand?</p> <p>Schlussendlich werden damit sehr unterschiedliche Erfahrungshintergründe in denselben Topf geworfen. Als problematisch erachtet kibesuisse, dass eidgenössische Ausbildungen insbesondere durch die in Bst. e definierte Gruppe indirekt unterwandert werden. Für diese Personen würde der Anreiz entfallen, einen Abschluss gemäss Abs. 1 anzustreben. Alternativ sollte insbesondere für diese Gruppe eine Weiterbildungsverpflichtung vorgesehen werden.</p> <p>Gleichzeitig fehlen fachnahe Berufsgruppen in der Auflistung, wie beispielsweise Personen mit Abschlüssen im medizinischen Bereich, wie zum Beispiel Fachpersonen Gesundheit EFZ, zumal je nach Institution und Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungs- und Förderaufwand diese Kompetenzen sehr nutzbringend eingesetzt werden können.</p> <p>Deshalb empfiehlt kibesuisse, auf ein kompliziertes «Einschlussverfahren» zu verzichten. Im Sinne eines Schutzes vor Ausbeutung von Personen mit den «falschen» beruflichen Hintergründen sollte stattdessen eher auf präzise Regelungen zum Ausschluss von anrechnungsfähigen Personen gesetzt werden.</p>	<p><u>Weiterbildungen (auch Supervision, extern begleitete Intervention u.ä.) und ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand.</u></p>
<p><b>Art. 13a</b></p>	<p>Kibesuisse begrüsst die Definition von Betreuungsverantwortung grundsätzlich in dem Sinne, dass sie die bestehenden Unklarheiten bereinigt. Gleichzeitig entstehen dadurch neue Problematiken.</p> <p><i>Abs. 2 bis 4</i></p> <p>kibesuisse begrüsst, dass mit der Formulierung «nach Massgabe der Leitung» der (pädagogischen) Leitung hier viel</p>	<p>1 Zur Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifiziert ist das Fachpersonal für Kinderbetreuung <u>gemäss Artikel 13 Absatz 1.</u></p> <p>2 <u>Nach Massgabe der Leitung und nach Vorgaben durch das Fachpersonal werden Assistenzpersonal und übriges Personal für die Kinderbetreuung eingesetzt.</u></p> <p>3 <u>Personen gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a (Lernende im ersten Lehrjahr) dürfen Kinder nur für einen sachbezogenen, zeitlich</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Kompetenz übergeben wird. Gleichzeitig geht damit eine gestiegene Anforderung einher, der angesichts der aktuellen Mindestanforderung für Leitung (FaBe EFZ mit drei Jahren Berufserfahrung) nicht Rechnung getragen wird. Kibesuisse bedauert, dass hier versäumt wird, Anreize für eine formale fachliche Weiterentwicklung zu setzen.</p> <p><i>Abs. 3</i></p> <p>Die Formulierung «sofern sich Fachpersonal in Rufweite befindet» schafft Interpretationsspielraum. Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob der Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie Rufknöpfe oder Telefon zulässig wären oder nicht. Keinen Platz finden zudem Randzeiten, welche – im Ausnahmefall – durch erfahrenes und vergleichsweise «qualifizierteres» Assistenzpersonal abgedeckt werden könnten.</p> <p><i>Abs. 4</i></p> <p>Die folgende Aussage ist nicht klar: «(...) unter Aufsicht des anwesenden Fachpersonals dann in der Kinderbetreuung eingesetzt werden, wenn Fach- oder Assistenzpersonal im gleichen Raum anwesend ist.» Was hiesse das für Aktivitäten ausserhalb von Räumlichkeiten, beispielsweise auf einem Waldspielplatz?</p> <p>Personen im ersten Ausbildungs- oder Lehrjahr werden in Abs. 3 geregelt. Deshalb ist es nicht notwendig, sie in Abs. 4 als Ausnahme zusätzlich zu erwähnen.</p>	<p><u>begrenzen Zeitraum allein betreuen, sofern Fachpersonal innert drei Minuten herbeizuholen ist.</u></p> <p><u>4 Übriges Personal darf Kinder nur unter direkter Aufsicht von Fach- oder Assistenzpersonal betreuen.</u></p>
<b>Art. 15</b>	<p>Die Einfachheit des Betreuungsschlüssels findet bei erster Betrachtung grossen Anklang, weil scheinbar Klarheit geschaffen wird. Gleichzeitig werden verschiedene Komponenten, wie etwa das Alter der Kinder und insbesondere die unterschiedlichen Qualifikationsniveaus des Personals und die damit einhergehenden Kompetenzen, nach wie vor nicht berücksichtigt und definiert.</p>	<p><u>1 Für die gesamte Kindertagesstätte muss für die Betreuung der Kinder mindestens das folgende Fach- und Assistenzpersonal anwesend sein:</u></p> <p>a: für 1 bis 5 Plätze: eine Person</p> <p>b für 6 bis <u>12 Plätze</u>: zwei Personen</p> <p>c für zusätzliche <u>6 Plätze</u>: <u>jeweils eine Person</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p><i>Abs. 1a</i></p> <p>Hier ist unklar, was genau die Formulierung «im Einsatz sein» heisst, insbesondere in Kombination mit der Formulierung in der Tabelle «bei belegten Plätzen». Da unter Art. 13a gemäss «Fassung Konsultationsverfahren» geregelt ist, dass Assistenzpersonal keine alleinige Kompetenz hat (Fachpersonal in Rufweite), gibt es de facto wenig Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Situation. Weder Randzeiten noch die unterschiedlichen tatsächlichen Kinderkonstellationen werden berücksichtigt.</p> <p>Assistenzpersonal sowie in Ergänzung übriges Personal sollten grundsätzlich zum Betreuungsschlüssel zählen – natürlich in einem anderen Verhältnis als Fachpersonal. Der Betreuungsschlüssel muss die Qualifikation der einzelnen Personen sowie das Alter der Kinder berücksichtigen. Hier rät Kibesuisse dazu, die Empfehlungen aus der Verbandsbroschüre «Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten» zu übernehmen (ggf. mit auf «ganze» Kinder gerundeten Zahlen) und angemessen zu erweitern.</p> <p><i>Abs. 3</i></p> <p>Die Berechnung der Plätze berücksichtigt nach wie vor nicht die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern unterschiedlichen Alters. Insbesondere die jüngsten Kinder sollten länger höher gewichtet werden – dies <b>muss</b> mit einer entsprechenden Anpassung der Betreuungsgutscheinvorgaben einhergehen!</p>	<p><u>2 Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals sind Fachpersonen gemäss Artikel 13 Absatz 1.</u></p> <p><u>3 Massgebend bei der Berechnung der Plätze und damit bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind die anwesenden Kinder.</u></p> <p><u>4 Bei der Berechnung von Fach- und Assistenzpersonal werden Qualifikation, Lern- und Erfahrungsstand angemessen berücksichtigt und Gewichtungen vorgenommen.</u></p> <p><u>5 Übriges Personal wird im Betreuungsschlüssel immer nur im Sinne einer Ergänzung berücksichtigt.</u></p> <p><u>6 Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind die Plätze wie folgt berechnet:</u></p> <p><u>a für Kinder unter achtzehn Monaten: 1,5 Plätze,</u></p> <p><u>b für Kinder ab achtzehn Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten: 1 Platz,</u></p> <p><u>c für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis und mit 2. Klasse: 0,75 Plätze,</u></p> <p><u>d für Kinder ab der dritten Klasse: 0,5 Plätze,</u></p> <p><u>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.</u></p> <p><u>7 Bei stark reduzierter Kinderzahl in Randstunden genügt die alleinige Anwesenheit von geeignetem Assistenzpersonal für maximal 30 Minuten pro Randzeit.</u></p> <p><u>8 Personen in Ausbildung zur Fachperson gemäss Artikel 13 Absatz 1 im zweiten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr sowie übriges Personal gemäss Artikel 13 Absatz 3 gelten in der Regel nicht als geeignet im Sinne von Absatz 7.</u></p>
<b>Art. 16</b>	Kibesuisse begrüsst die Aufhebung des wenig zweckdienlichen und als missverständlich erlebten Artikels 16.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Art. 18</b>	Die Wiederholungskurse für alle Mitarbeitenden inkl. Lernende sind sehr teuer und aufwendig. Daher ist hier eine weniger hohe Frequenz wünschenswert.	3 ...und diese mindestens alle <u>drei</u> Jahre <u>wiederholen</u> .
<b>Art. 19</b>	<i>Abs. 1 Bst. b</i> Die jährliche Wiederholungsmeldung fehlt (vgl. auch Art. 27I). <i>Abs. 1 Bst. d</i> Diese Bestimmung bedeutet konkret, dass eine Fachperson erst nach Rückmeldung durch das AIS alleine plan- und einsetzbar ist. Die Anschlussfrage lautet deshalb, ob und wie das AIS eine speditive Bearbeitung gewährleisten kann.	1 b melden dem AIS zu diesem Zweck von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtzeitig im Voraus oder spätestens bei Vertragsunterzeichnung <u>und danach jährlich</u> die Personalien...
<b>Art. 21</b>	<i>Abs. 2 Bst. e</i> Kibesuisse stört sich am unklaren Begriff «Personalien»: Welche Angaben umfassen «die Personalien»? Und wie ist der Datenschutz bei der Übermittlung dieser Angaben gewährleistet?	
<b>Art. 25</b>		
<b>Art. 26</b>	<i>Abs. 1</i> Kibesuisse geht davon aus, dass die gängige Praxis der Kontrollbesuche im Sinne einer «allgemeinen/zeitlich grosszügig eingegrenzten Vorankündigung» beibehalten wird. In Ausnahmefällen wird ein komplett unangemeldeter Kontrollbesuch begrüsst, wenn zum Beispiel gemeldete Verstösse oder begründete Verdachtsfälle vorliegen.  Vereinzelte berichten Mitglieder von entstandenen Irritationen bei Kindern oder Verunsicherung beim Personal (z.B. aufgrund fehlenden Zugriffs auf relevante Dokumente) im Rahmen von unangemeldeten Besuchen, daher besteht die Bitte nach einem Beibehalten einer sensiblen Umsetzungsgestaltung und allfälliges explizites Erläutern im	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Vortrag, was unter «unangemeldet» in der Handhabung zu verstehen ist.	
<b>Art. 27a</b>	<p><i>Abs. 1</i></p> <p>Die Formulierung «in ihrem Haushalt betreuen» wirft im Vergleich zu derjenigen in Art. 4 Abs. 1 Bst. b «in einem privaten Haushalt» Fragen auf. Was bedeutet nun die Eingrenzung auf den Haushalt der Tagesfamilie im Umkehrschluss für die Betreuung von Kindern im privaten Umfeld, wie sie beispielsweise durch Nannys geleistet wird?</p> <p><i>Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>Im Gegensatz zur hier definierten Einschränkung für Tagesfamilien ist die Verwandtschaftsbeziehung für die Betreuung in der Kita nicht massgebend. Kinder können dort von ihren Eltern, Grosseltern, Tanten/Onkeln, Geschwistern, etc. betreut werden, wenn die Personen die entsprechende Ausbildung und Anstellung haben.</p> <p>Mitglieder von kibesuisse wünschen sich, dass die Tagesfamilienbetreuung auch durch Personen, welche mit dem betreuten Kind verwandt sind, akzeptiert wird. Dies gilt, sofern die Betreuungsperson die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen besucht hat und an einer TFO angeschlossen ist. Es ist nicht verständlich, warum die Verwandtschaftsbeziehung bei der Bemessung der Betreuung massgebend sein soll.</p> <p><i>Abs. 3 Bst. a</i></p> <p>In der «Fassung Konsultationsverfahren» wird mit den vier Monaten für die Tagesfamilien ein anderer Umfang definiert als die zwei Monate für Kindertagesstätten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a). Es gibt keinen Grund für diese unterschiedliche Handhabung.</p>	<p><u>3 Als regelmässig im Sinne von Absatz 1 gilt ein Angebot einer Betreuungsperson in Tagesfamilien, das</u></p> <p><u>a während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr angeboten wird sowie</u></p> <p><u>b einen Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat.</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p><i>Abs. 3 Bst. b</i></p> <p>Tagesfamilien haben per se ein im Vergleich zu Kitas reduziertes Angebot (gegebenenfalls nur ein Kind). Daher ist der Zusatz «pro Kind» auch nicht notwendig, weil es auch keine Abgrenzung zu kommerziellen Hütediensten braucht. Zudem findet das Setting in Privaträumen statt und bedarf somit keiner «Pro-Kopf-Abgrenzung». Das Tagesfamilien-Angebot muss als Ganzes betrachtet werden und nicht mit Blick auf einzelne Betreuungsverhältnisse.</p>	
<b>Art. 27b</b>	<p>Die Regelung schafft einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Tagesfamilien, welche Betreuungsangebote für berufstätige Eltern anbieten, welche beispielsweise im Schichtdienst arbeiten. kibesuisse würde es sehr begrüßen, wenn der administrative Aufwand nicht auf die TFO abgewälzt würde, sondern «schlanke» Dienstwege behördenseitig geschaffen werden könnten.</p>	
<b>Art. 27c</b>	<p><i>Abs. 2</i></p> <p>Die Übergabe der «operationellen» Aufsichtsaufgaben an die Tagesfamilienorganisation kann bei kleineren Organisationen mit wenig Personal zu Schwierigkeiten führen, da eine Unabhängigkeit zwischen Arbeitgeber-Verbindlichkeiten und der behördlichen Aufsicht nicht gewährleistet werden kann.</p>	
<b>Art. 27d</b>		
<b>Art. 27e</b>	<p><i>Abs. 1</i></p> <p>kibesuisse fordert, dass definierte Betreuungspersonen die Tätigkeit im Falle einer Krankheitsvertretung oder Ähnliches nicht an andere Personen delegieren können, die so nicht als «Betreuungsperson» definiert wurden. Diese Ausschlussmöglichkeit könnte durch einen Zusatz, wie im Vorschlag ergänzt, berücksichtigt werden.</p>	<p>1 ...Kindern Gewähr bieten. <u>Die Betreuungsperson führt die Tätigkeit persönlich aus und darf diese nicht an Dritte delegieren.</u></p> <p>2 <u>Eine regelmässige Weiterbildung zur Auffrischung und Aufrechterhalten des Fachwissens im Umfang von mindestens sechs Stunden jährlich und ein Auffrischen des Nothilfe-Wissens mindestens alle fünf Jahre werden empfohlen.</u></p> <p>3 Betreuungspersonen (...) was <u>vor Beginn der Tätigkeit zu prüfen ist</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Gemäss kibesuisse-Richtlinien müssen Betreuungspersonen die Tätigkeit persönlich durchführen. Die TFO können so in die Pflicht genommen werden, sich daran zu halten. Ansonsten ist es nur im Arbeitsgesetz festgehalten und damit der Haltung der TFO überlassen, wie sie dies handhabt. Auch für freischaffende Betreuungspersonen ist eine Bestimmung nötig, da für sie sonst gar keine Regelung besteht.</p> <p><i>Abs. 2</i></p> <p>Gemäss den kibesuisse-Richtlinien zur Qualifikation von Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehört zu den verbindlichen Standards, dass diese sich regelmässig weiterbilden. Empfohlen wird eine jährliche pädagogische Weiterbildung im Umfang von sechs Lernstunden und ein Auffrischen des Nothilfe-Wissens alle fünf Jahre. Kibesuisse empfiehlt deshalb, für gleiche Weiterbildungsbedingungen aller Betreuungspersonen in Tagesfamilien zu sorgen, mit oder ohne Anschluss an eine Organisation (vgl. Bemerkung unter Art. 27k und Verweis auf Qualitätssicherungsmassnahmen der TFO).</p> <p><i>Abs. 3</i></p> <p>Das «jährliche» Einholen von Privatauszügen für «die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen» führt zu enormen Mehrkosten und darf nicht den Betroffenen auferlegt werden. Die Tätigkeit als Tagesfamilie ist auch ohne zusätzliche Ausgaben wenig lukrativ. Deshalb empfiehlt kibesuisse, für weitere volljährige Haushaltsmitglieder alle drei Jahre einen Privatauszug einzuholen und dazwischen mit der Selbstdeklaration zu arbeiten.</p> <p><i>Abs. 4</i></p> <p>In Zeiten des allgegenwärtigen Fachkräfte- und Personalmangels wird auch die Rekrutierung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien zunehmend schwierig.</p>	<p>a durch Einsichtnahme des AIS in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister, soweit nach Bundesrecht zulässig, andernfalls</p> <p>b durch Einverlangen eines Privatauszugs aus dem Strafregister</p> <p>c <u>die Wiederholung der Einsichtnahme gemäss Buchstabe a findet jährlich, gemäss Buchstabe b alle drei Jahre statt. Anstelle eines jährlichen Privatauszuges wird in den Zwischenjahren die Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2 eingeholt.</u></p> <p>4 <u>Die Kosten für den Grundbildungskurs für Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie den Kindernothilfekurs werden vom AIS übernommen. Das AIS entschädigt darüber hinaus für wahrgenommene Weiterbildungen die anfallenden effektiven Kurskosten.</u></p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Hier sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Kosten für die vorgegeben Ausbildungskurse zu übernehmen. Betreuungspersonen in Tagesfamilien investieren bereits die Zeit für die Ausbildung, daher sollten sie nicht noch die Kurskosten übernehmen müssen.</p>	
<p><b>Art. 27f</b></p>	<p><i>Abs. 1</i></p> <p>Hier wird auf die Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 Bst. b verwiesen, in dem vom «privatem Haushalt» die Rede ist. Hingegen wird gemäss Art. 27a Abs. 1 der Haushalt der Betreuungsperson in Tagesfamilien explizit genannt. Dies führt zu einer Nicht-Regulierung von entgeltlichen Betreuungsangeboten in privaten Haushalten, die nicht im Haushalt der Tagesfamilie angeboten werden (z.B. Nannys).</p> <p><i>Abs. 2</i></p> <p>Eigene Kinder ab zwölf Jahren sollten hier ebenso wie die unentgeltlichen Nachbarskinder nicht mitberechnet werden. Ansonsten werden hier nicht überprüfbare und unrealistische Bedingungen geschaffen.</p> <p><i>Abs. 3 Bst. a und b</i></p> <p>Bei der Zusammenstellung gemäss Betreuungsbedarf werden folgende Umstände missachtet: Kinder unter 18 Monaten (nicht bloss unter 12 Monaten) haben einen erhöhten Betreuungsbedarf. Dem <b>muss</b> auch über die entsprechende Anpassung der Betreuungsgutscheine Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass Eltern von Kindern im Alter bis 18 Monate im Zweifelsfall eher auf die familienergänzende Bildung und Betreuung verzichten, anstatt umfassender ins Berufsleben zurückzukehren. Das ist in Zeiten des herrschenden Fachkräfte- und Personalmangels ein volkswirtschaftlicher Schaden, der schwerer wiegt als die</p>	<p>1 Die <u>in der Regel</u> maximal zulässige Anzahl Kinder...</p> <p>2 Bei der Beurteilung der nach Absatz 1 maximal belegbaren Betreuungsplätze sind alle anwesenden Kinder mitzuzählen, insbesondere auch eigene Kinder und Kinder in Pflegeverhältnissen. <u>Unentgeltlich betreute Nachbarskinder können zeitlich begrenzt situativ in Tagesfamilien ohne Berücksichtigung in der Berechnung der Betreuungsplätze anwesend sein.</u></p> <p>3 Entsprechend ihrem unterschiedlichen Betreuungsbedarf belegen in Tagesfamilien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Kinder unter 18 Monaten: 1,5 Plätze</u></li> <li>b. <u>Kinder ab 18 Monaten bis zwölf Jahre: 1 Platz</u></li> <li>c. <u>Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze</u></li> <li><del>d. <u>Kinder ab zwölf Jahren: 0,5 Plätze</u></del></li> <li>e. <u>Für im Haushalt lebende Pflege- und eigene Kinder gelten die Buchstaben a, b, und c. (Kinder ab zwölf Jahren werden <b>nicht</b> an den Betreuungsschlüssel angerechnet).</u></li> </ul>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>potenziellen Mehrausgaben für die Erhöhung der Betreuungsgutscheine.</p> <p><i>Abs. 3 Bst. c</i></p> <p>Dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen hier einmalig als «Minderjährige» bezeichnet werden, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p><i>Abs. 3 Bst. d</i></p> <p>Pflegekinder sind wie eigene Kinder zu betrachten und nur mit Faktor 1,5 zu berechnen, wenn besondere Bedürfnisse einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern. Diese neue Formulierung geht davon aus, dass Pflegekinder in jedem Fall einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen – was nicht der Realität entspricht.</p> <p><i>Abs. 3 Bst. e</i></p> <p>Dass eigene Kinder über zwölf Jahre mit einem halben Platz angerechnet werden müssen, ist neu. Dies führt insbesondere in Mittagssituationen und Schulferien zu grossen Problemen für Tagesfamilien. Da gemäss PAVO Kinder immer nur bis zwölf Jahre berücksichtigt werden, empfiehlt kibesuisse ein Streichen von Buchstabe e. In einer so kleinen Gruppe von fünf Plätzen kann ein halber Platz praktisch nicht belegt werden. Tagesfamilien mit (mehreren) eigenen älteren Kindern, die noch zu Hause wohnen, könnten zudem ihre Betreuungsplätze unter Umständen nicht mehr anbieten.</p>	
<b>Art. 27g</b>	<p><i>Abs. 1</i></p> <p>Die Formulierung «in der Regel unangemeldet» ist schwierig und führt unter Umständen zu einem unnötigen Mehraufwand, weil vergebliche Besuche (Tagesfamilie nicht anzutreffen aufgrund von Ausflug o.ä.) durchgeführt werden. Die in Art. 27q bezifferte Entschädigung ist daher unter keinen</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Umständen ausreichend und muss angepasst werden (vgl. Bemerkungen unter Art. 27q).</p> <p><i>Abs. 3</i></p> <p>Die hier gewählte Formulierung ist unverständlich. Was genau bedeutet «Im Übrigen gelten die Artikel 26 und 27 sinngemäss»? Sind damit alle Buchstaben von Art. 27 mitgemeint?</p>	
<b>Art. 27h</b>	<p>Die Formulierung «durch die bei ihnen angestellten Betreuungspersonen in Tagesfamilien» öffnet Grauzonen für Vermittlungsportale wie beispielsweise «babysitter24.ch». Dort kann eine unkontrollierte Vermittlung stattfinden, weil die vermittelten Personen nicht beim Portal angestellt sind und eigene Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern abschliessen.</p>	
<b>Art. 27i</b>		
<b>Art. 27k</b>	<p><i>Abs. 3</i></p> <p>Diese Bestimmung ist in ihrem Detaillierungsgrad schwierig. Sie schreibt der TFO eine Personalstruktur vor, die nicht zweckmässig ist. Zudem werden Qualifikationsprofile definiert, die nicht den Anforderungen entsprechen: eine Fachperson Betreuung EFZ hat gemäss Qualifikationsprofil die Kompetenzen für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Kindern. Die fachliche Beratung von Erwachsenen (Eltern/Betreuungspersonen) zählt dagegen nicht zum Profil, denn dazu ist in der Regel eine Zusatzqualifikation oder ein Tertiärabschluss notwendig.</p> <p>Kibesuisse empfiehlt, auf die nicht zielführende Auflistung von Qualifikationsprofilen und nicht definierten Abschlüssen zu verzichten und stattdessen vom aktuell geltenden Art. 33 (Qualitätssicherung durch die Tagesfamilienorganisation) Gebrauch zu machen. Dieser hat sich in seiner Bedeutung</p>	<p>3 Qualitätssicherung durch die Tagesfamilienorganisation</p> <p>a Tagesfamilienorganisationen sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist.</p> <p>b Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze sowie die Aufgaben der Vermittlungsstelle <u>umschrieben und eingehalten</u> sind</li> <li>2) die Eignung <u>der Betreuungspersonen in Tagesfamilien gemäss Artikel 27e und des Tagesfamilienumfeldes</u> regelmässig überprüft wird</li> <li>3) die Vermittlerinnen und Vermittler über eine den Anforderungen entsprechende Grundausbildung verfügen,</li> <li>4) ein Angebot an Weiterbildung <u>für direkt oder indirekt in der Betreuung und Aufsicht eingesetzte Personen, wie beispielsweise Vermittlerinnen und Vermittler, und für Betreuungspersonen in Tagesfamilien regelmässig genutzt</u> wird.</li> </ol>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	bewährt und sollte – von einigen wenigen Anpassungen abgesehen – inhaltlich beibehalten werden.	
<b>Art. 27l</b>	<i>Abs. 1</i> In diesem Artikel ergeben sich Redundanzen zu Art. 27e hinsichtlich der direkt in der Kinderbetreuung involvierten Personen (Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie deren zum Haushalt gehörenden volljährigen Personen). Unter Bst. b ist die jährliche Wiederholung der Meldung geregelt, im Gegensatz zur entsprechenden Bestimmung für Kitas unter Art. 19 Abs. 1 Bst. b, wo dieser Zusatz fehlt. Allgemein ist Bst. b redundant gegenüber Art. 27d Abs. 3 beziehungsweise Art. 27e Abs. 3 und könnte entsprechend gestrichen werden.  Die Buchstaben a und c sind für Tagesfamilienorganisationen in ihrer Auswirkung zu weitgehend. Beispielsweise wäre das Reinigungspersonal auf der Geschäftsstelle ebenfalls davon betroffen.	a dürfen keine in der direkten oder indirekten Kinderbetreuung involvierten Personen beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint,  c holen von ihren indirekt in der Kinderbetreuung involvierten Mitarbeitenden, wie beispielsweise Vermittlerinnen und Vermittler oder die Tagesfamilien anderweitig begleitenden Mitarbeitenden, vor deren Anstellung und danach alle drei Jahre einen Privatauszug aus dem Strafregister ein. In den Zwischenjahren wird die Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2 eingeholt.  d holen von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden, volljährigen Personen vor der erstmaligen Betreuungstätigkeit in dieser Tagesfamilie und danach alle drei Jahre einen Privatauszug aus dem Strafregister ein. In den Zwischenjahren wird die Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2 eingeholt.
<b>Art. 27m</b>		
<b>Art. 27n</b>		
<b>Art. 27o</b>	<i>Bst. g</i> Hier wird indirekt eine Weiterbildungsverpflichtung «Gewährleistung...regelmässig genutzt» geregelt. Das weicht einerseits von den Personen ab, die nicht an eine TFO angeschlossen sind, denn diese müssen sich nicht weiterbilden. Andererseits greift diese Bestimmung zusätzlich in die Tagesfamilienorganisation ein. Es stellt sich etwa die Frage, ob Buchhaltungsmitarbeitende keine Weiterbildung brauchen.  Deshalb schlägt kibesuisse vor, Bst. g zu streichen. Stattdessen soll auf eine Selbstverpflichtung zur Weiterbildung gemäss unserem Vorschlag bei Art. 27k Abs. 3	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	gesetzt werden. Die Weiterbildung muss für alle Betreuungspersonen in Tagesfamilien geregelt sein, nicht nur für solche innerhalb einer TFO (vgl. unseren Vorschlag bei Art. 27e Abs. 2).	
<b>Art. 27p</b>	Bei Abs. 1 gibt es eine Redundanz der in der Verordnung bereits mehrfach erwähnten Meldepflichten. Allerdings wird mit der Formulierung «nach Abschluss Arbeitsvertrag» ein neuer Zeitpunkt definiert, der im Gegensatz zur Formulierung bei Art. 27l Abs. 1 Bst. b «vor der erstmaligen Betreuungstätigkeit» steht.  Die Absätze 2 und 3 werden von kibesuisse begrüsst.	
<b>Art. 27q</b>	<i>Abs. 1</i>  Der vorgeschlagene Betrag von 200 Franken ist angesichts der wahrgenommenen Verantwortung zu niedrig angesetzt. Sinnvoll wäre eine angemessene Vergütung, wie sie auch anderen Leistungsnehmern gewährt wird, wie zum Beispiel 480 Franken pro Aufsichtsbesuch.  Zusätzlich sollte der Teuerungsausgleich berücksichtigt beziehungsweise auf ein anderweitiges Entschädigungsreglement verwiesen werden, um Flexibilität bei der Betragsanpassung wahren zu können.	1 Für die Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach Artikel 27c Absatz 2 werden die Tagesfamilienorganisationen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von <u>mindestens 480 Franken pro Tagesfamilie entschädigt. Eine Anpassung des Minimalbetrags gemäss Teuerung findet statt.</u>
<b>Art. 27r</b>	Analog der Bemerkung bei Art. 27g Abs. 3 stellt sich die Frage, was diese Formulierung genau bedeutet.	
<b>Art. 30</b>	Die «Fassung Konsultationsverfahren» bei Abs. 1a ist unklar: Worauf genau bezieht sich die Formulierung und warum wird es explizit erwähnt? Kibesuisse erschliesst sich die Zuordnung und der Zweck des Satzes nicht.	
<b>Art. 32</b>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Art. 33</b>	Der Inhalt des Artikels hat sich bewährt. Kibesuisse empfiehlt deshalb, bei Aufhebung des Artikels dessen – angepassten – Inhalt bei Art. 27k Abs. 3 aufzunehmen.	
<b>Art. 34</b>		
<b>Art. 35</b>		
<b>Art. 53</b>	Es stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit. Es ist mit mehr bürokratischem Aufwand und Nachkorrekturen zu rechnen.	
<b>Art. 60</b>		
<b>Art. T1-1</b>	Personen, die am 1. Januar 2024 über einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Tagesfamilienorganisation verfügen und in diesem Rahmen Aufgaben gemäss Art. 27k Abs. 3 Bst. b übernehmen, dürfen dies auch weiterhin tun, auch wenn sie nicht über eine geforderte Ausbildung gemäss Art. 27k (Vorschlag AIS) verfügen.	
<b>Indirekte Änderungen</b>		
Anhang 3A GebV		
Artikel 7 ZAV		